

Fragen

für den Monat Juli 1980 mit den dazu erteilten Antworten

Teil IV*)

	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen	2
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz	4
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	5
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	7
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung .	9
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	12
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen .	18
Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie .	20

**) Teil I Drucksache 8/4418, Teil II Drucksache 8/4424, Teil III Drucksache 8/4429*

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Sauer**
(Salzgitter)
(CDU/CSU) Werden Inhalt und Umfang der Entspannung von der Regierung der USA und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich ausgelegt?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 28. Juli

Während des Amerikabesuchs des Bundeskanzlers im März d. J. stellten Bundeskanzler Schmidt und Präsident Carter in einer Gemeinsamen Presseerklärung vom 5. März 1980 übereinstimmend fest, daß ihre Länder weiterhin entschlossen sind, einerseits alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um ihre Sicherheit zu garantieren und die internationale Stabilität zu verteidigen, andererseits Spannungen in der Welt abzubauen. Sie waren sich einig, daß es in der gegenwärtigen Periode erhöhter Spannung wünschenswert ist, den Rahmen der Ost-West-Beziehungen zu erhalten, der in über zwei Jahrzehnten errichtet worden ist.

In den intensiven und vertrauensvollen deutsch-amerikanischen Konsultationen, die seitdem auf allen Ebenen stattfanden, bestand hierüber volle Übereinstimmung.

Diese gemeinsame Haltung kommt auch in dem Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates vom 25. und 26. Juni d. J. in Ankara zum Ausdruck. Die Minister bekräftigen darin ihre Bereitschaft, parallel zu den Anstrengungen ihrer Regierungen zur Aufrechterhaltung und Stärkung ihrer Verteidigungskraft, für eine Verbesserung des Ost-West-Verhältnisses zu arbeiten und wirksame, ausgewogene und verifizierbare Abrüstungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen zu verfolgen.

2. Abgeordneter **Sauer**
(Salzgitter)
(CDU/CSU) Befürchtet die Bundesregierung, daß die Auswirkungen der sowjetischen Invasion in Afghanistan zu einer anhaltenden Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR führen werden, und glaubt sie, deshalb ihre Politik auf Umwegen zu einer Annäherung an Moskau lenken zu sollen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 29. Juli

Die Bundesregierung hat in den letzten Monaten wiederholt ihre Politik gegenüber der UdSSR angesichts der sowjetischen Intervention in Afghanistan klar dargelegt, zuletzt in der Regierungserklärung vom 3. Juli 1980. Aus der Sicht der Bundesregierung besteht daher für die von Ihnen angestellten Spekulationen kein Anlaß.

3. Abgeordneter **Dr. Mertes**
(Gerolstein)
(CDU/CSU) Hat Bundeskanzler Schmidt — wie aus der von Regierungssprecher Bölling gerügten, aber nicht dementierten Veröffentlichung über „Die geheimen Einzelheiten der Moskauer Gespräche“ in der Zeitung „Die Welt“ vom 7. Juli 1980 gefolgert werden kann — in seiner Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag am 3. Juli 1980 schwerwiegende Elemente seiner Gespräche mit der Sowjetführung, die für die angemessene Beurteilung seines Besuchs in Moskau wesentlich sind, verschwiegen und auch die pflichtgemäße vertrauliche Unterrichtung der zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages nicht ins Auge gefaßt, und wenn ja, warum?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 29. Juli**

Nein.

4. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU) Hat der Bundeskanzler in Moskau den amerikanischen Senat gegenüber der Führung des Bündnisgegners, dessen politische Ziele und militärische Machtmittel die amerikanischen Abschreckungsanstrengungen und -kosten zugunsten der gemeinsamen Sicherheit des Westens verursachen, gerügt?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 29. Juli**

Nein.

5. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU) Sind die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich vollinhaltlich über die Gespräche des Bundeskanzlers in Moskau unterrichtet worden?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 29. Juli**

Ja.

6. Abgeordneter **Dr. Mertes (Gerolstein)** (CDU/CSU) Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, wie Regierung und Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika das Ergebnis der Gespräche des Bundeskanzlers und des Außenministers in ihren substantiellen Einzelheiten betreffend Rüstungskontrolle und Sicherheit beurteilen, und wie haben die genannten Stellen auf die angesprochene Rüge des Bundeskanzlers reagiert, falls diese tatsächlich erteilt wurde?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 29. Juli**

Anläßlich der Unterrichtung der amerikanischen Regierung über das Ergebnis der Moskau-Reise durch den Bundesminister des Auswärtigen wurde diese Reise und ihre Ergebnisse von der amerikanischen Regierung als ein guter und konstruktiver Schritt gewertet. Die Ergebnisse seien wert, ernsthaft erwogen zu werden. Auch innerhalb der Allianz sollte die sowjetische Reaktion auf den NATO-Vorschlag sorgfältig und in konstruktivem Geiste geprüft werden.

Eine Bewertung der Ergebnisse der Moskau-Reise des Bundeskanzlers und des Bundesministers des Auswärtigen durch die Häuser des amerikanischen Kongresses – einzeln oder gemeinsam – ist der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Abgeordneter **Amrehn** (CDU/CSU) Trifft es zu, daß auch Generalsekretär Breschnew in seinem Brief an den Bundeskanzler vom 4. März 1980 die Bundesrepublik Deutschland als BRD apostrophiert, und will es die Bundesregierung ohne energischen und auf Einhaltung diplomatischer Sitten zielenden Widerspruch hinnehmen, daß Ostblockstaaten in amtlichen Schreiben den Staatsnamen gegen den erklärten Willen der Regierung in erkennbar provokativer Absicht zur Unterdrückung der Bezeichnung Deutschland ständig planmäßig verballhornen?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 30. Juli**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Name unseres Staates „Bundesrepublik Deutschland“ in amtlichen Schriftstücken anderer Staaten in seiner vollen Form verwandt werden sollte, auch wenn einzelne Staaten die Praxis haben, Namen dritter Staaten abzukürzen. Auf das Schreiben von Generalsekretär Breschnew an den Bundeskanzler möchte ich angesichts des von beiden Seiten dem Briefwechsel zugemessenen Charakters nicht eingehen.

8. Abgeordneter
Berger
(Lahnstein)
(CDU/CSU)
- Welche besonderen Gründe haben die Bundesregierung dazu bewogen, im Rahmen des Staatsbesuchs den Präsidenten der Republik Frankreich, der als Staatsoberhaupt einer der vier Schutzmächte Berlins für die Sicherheit und Freiheit Westberlins eine besondere Verantwortung trägt, keinen Besuch in der deutschen Hauptstadt vorzusehen bzw., wenn es keine besonderen Gründe dafür gegeben hat, warum hat Staatspräsident Giscard d'Estaing Berlin nicht besucht?

**Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher
vom 30. Juli**

Präsident Giscard d'Estaing hat Berlin am 29. Oktober 1979 einen ganztägigen Besuch abgestattet. Er hat dabei in Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers in einer Rede in der Staatsbibliothek die besondere Verantwortung Frankreichs als einer der Schutzmächte für die Sicherheit und Freiheit Berlins bekräftigt.

Im Rahmen seines Besuchs vom 7. bis 11. Juli 1980 hat Präsident Giscard d'Estaing, wenige Monate nach seinem Besuch vom Oktober 1979, Berlin nicht noch einmal, sondern die Städte Baden-Baden, Kassel, Würzburg und Lübeck besucht.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

9. Abgeordneter
Biehle
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es auf Unverständnis der Bürger stößt, wenn Landesregierungen die Regelung von Sachschäden, die durch Polizeipferde „im Dienst“ entstanden sind, unter Berufung auf § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ablehnen, und hält die Bundesregierung nicht auch eine Neuregelung für erforderlich, damit zukünftig derartige Schäden auf Grund festgelegter Bestimmungen und nicht nur aus „Kulanzgründen“ reguliert werden, wie es nach Pressemeldungen das Land Hessen in einem Fall getan haben soll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Erkel
vom 25. Juli**

Für den Schaden, den ein Polizeipferd verursacht, hat der Staat als Halter des Tieres auf Grund der Amtshaftung nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGH) i. V. m. Artikel 34 des Grundgesetzes einzustehen. Der besonderen Gefährdung durch den Einsatz von Tieren wird hierbei dadurch Rechnung getragen, daß wie nach den Beweisregeln des § 833 Satz 2 BGB dem Tierhalter die Beweislast obliegt, daß er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde; dabei gehen ungeklärte Umstände zu Lasten des Tierhalters.

Darüber hinaus ist in Spezialgesetzen, wie zum Beispiel dem Bundesgrenzschutzgesetz und in neueren landesrechtlichen Polizeigesetzen, die Haftung des Staates verschärft worden, indem eine verschuldens-unabhängige Entschädigungspflicht für rechtswidrige Maßnahmen oder bei Schädigung unbeteiligter Dritter vorgesehen ist.

Noch weiter würde sich die Rechtsstellung des geschädigten Bürgers nach dem vom Deutschen Bundestag am 12. Juni 1980 mit Mehrheit beschlossenen Staatshaftungsgesetz verbessern. Dort ist in § 2 Abs. 2 vorgesehen, daß eine Schadensersatzpflicht des Staates bei rechtswidrigen Grundrechtseingriffen, etwa in Leib und Leben, selbst dann besteht, wenn seitens des Staates die gebotene Sorgfalt beachtet worden ist.

Der Bundesrat hält dieses Gesetz – entgegen der Auffassung der Bundesregierung – mehrheitlich für zustimmungsbedürftig, hat seine Zustimmung am 18. Juli 1980 versagt und vorsorglich Einspruch eingelegt. Das neue Staatshaftungsgesetz kommt daher erst dann endgültig zustande, wenn der Bundestag mit der Mehrheit seiner Stimmen den Einspruch überstimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

10. Abgeordneter **Kraus** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse durch kaufkraftbereinigte Abschlüsse, und wie kann den Schwierigkeiten begegnet werden, die die gegenläufige Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit verursacht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 28. Juli

Ich gehe davon aus, daß sich Ihre Anfrage auf das nationale Wahlrecht bezieht, das den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 33 Abs. 1 und 2 der 4. Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1978 (Bilanzrichtlinie) eingeräumt ist. Danach besteht handelsrechtlich die Möglichkeit einer Bewertung von Wirtschaftsgütern zu Wiederbeschaffungskosten und der Bildung einer Neubewertungsrücklage.

Das geltende deutsche Handels- und Steuerrecht stellt demgegenüber bei der Bewertung von Wirtschaftsgütern auf die Anschaffungskosten ab. Die Bundesregierung hat die Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten abgelehnt und zu Artikel 33 der Bilanzrichtlinie folgende Protokollklärung abgegeben:

Die deutsche Delegation erklärt, daß die Bundesregierung Bewertungsmethoden zur Berücksichtigung inflationärer Entwicklungen, wie sie Artikel 33 der Richtlinie als Ausnahme vom Grundsatz der Anschaffungsbewertung in Artikel 32 der Richtlinie zuläßt, aus währungs- und wirtschaftspolitischen Gründen ablehnt. Sie wird deshalb solche Bewertungsmethoden für die Bundesrepublik Deutschland nicht zulassen (Dok. Rat R/1961/78 [ES 93] vom 18. Juli 1978).

Maßgebend für diese Stellungnahme waren

- die Sorge um eine Gefährdung der Stabilitätspolitik der Europäischen Gemeinschaft
- die Bemühungen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Inflation,
- preissteigernde Auswirkungen der Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten,
- steuerverkürzende Auswirkungen der Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten,
- Schwierigkeiten in der Ermittlung der Wiederbeschaffungskosten.

Soweit ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft die Bewertung auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten wählt – bisher hat übrigens noch kein Mitgliedstaat die Bilanzrichtlinie in nationales Recht transformiert –, kann das nur geschehen, indem gleichzeitig für jeden Posten der Bilanz – mit Ausnahme der Vorräte – die Entwicklung der Bewertung auf der Basis der Anschaffungskosten und Wiederbeschaffungskosten getrennt angegeben wird (Artikel 33 Abs. 4 der Bilanzrichtlinie). Damit ist für jeden Bilanzleser die Vergleichbarkeit mit Jahresabschlüssen gesichert, die nach dem Anschaffungskostenprinzip erstellt wurden.

Mit diesen Prinzipien steht die Rechtsprechung der Finanzgerichte nicht im Widerspruch. Wie das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß des I. Senats vom 19. Dezember 1978 – I BvR 335, 427, 811/76 – (BStBl 1979 II S. 308, 313, 321) ausgeführt hat, ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, die Rechtsfolgen des Einkommensteuerrechts an den Nennwert der für die Besteuerung relevanten Beträge anzuknüpfen (Nominalwertprinzip) und Abschläge realer, inflationsneutraler Werte nicht zuzulassen.

Die Haltung der Bundesregierung gegen die Zulassung einer Bewertungsmethode nach den Wiederbeschaffungskosten wurde durch

- den Bundesrat (BR-Drucksache 299/74),
- die Deutsche Bundesbank und
- den Bundestag in der Sitzung vom 16. Juni 1977 durch Annahme der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses (Drucksache 8/451)

nachdrücklich unterstützt.

Die Bundesregierung hält an dieser Auffassung fest.

11. Abgeordneter **Schinzel** (SPD) Wie hoch sind die zusätzlichen jährlichen Zolleinnahmen, die in den letzten fünf Jahren bei Routineüberprüfungen von Reisenden an den offiziellen Grenzübergängen zu den EG-Nachbarstaaten erzielt worden sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 29. Juli

Die Routineüberprüfungen von Reisenden an den Grenzübergängen zu den EG-Nachbarstaaten haben in den vergangenen fünf Jahren über die normalen Einnahmen im Reiseverkehr hinaus zu folgenden Abgabenerhebungen geführt:

1975: 5 213 891 DM
 1976: 8 342 301 DM
 1977: 5 878 340 DM
 1978: 5 514 116 DM
 1979: 8 659 989 DM

12. Abgeordneter **Schinzel** (SPD) Welche Bedeutung hat nach Auffassung der Bundesregierung die stichprobenweise Überprüfung an den Grenzübergängen für die Bekämpfung des Rauschgifthandels?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert vom 29. Juli

Den stichprobeweisen Kontrollen an den Grenzübergängen mißt die Bundesregierung wesentliche Bedeutung bei der Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels bei. Im Jahre 1979 ist dadurch in rund 2 500 Fällen die illegale Einfuhr von Rauschmitteln aufgedeckt worden.

Die Erfolge haben die Bundesregierung veranlaßt, die Verstärkung der mobilen Sondertrupps der Zollverwaltung, die sich vorwiegend mit Rauschgiftkontrollen befassen und kurzfristig wechselnd an verschiedenen Übergängen eingesetzt werden, in das Aktionsprogramm zur Bekämpfung des Drogen- und Rauschmittelmißbrauchs aufzunehmen.

13. Abgeordneter
Schinzel
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Ziele stichprobenartiger Überprüfungen von Reisenden an den Grenzen zu den EG-Staaten ebenso gut und unter Vermeidung heute entstehender Belastungen für andere Reisende durch mobile Zoll- bzw. Bundesgrenzschutzstreifen erreicht werden könnten, bei gleichzeitigem Verzicht auf Grenzstation und Schlagbäume?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert
vom 29. Juli

Die Bundesregierung hält grenzpolizeiliche und zollrechtliche Kontrollen auch an den Grenzen zu den EG-Nachbarstaaten weiterhin im bisherigen Umfang für erforderlich. Um die Belastung der zu überprüfenden und der übrigen Reisenden auf ein vertretbares Maß beschränken zu können, bedarf es bestimmter baulicher und technischer Einrichtungen (z. B. mehrere Abfertigungsspuren, besondere Überholungsspuren, Witterungsschutz durch Überdachung, Pkw-Durchsuchungsgebäude). Auf ortsfeste Abfertigungsanlagen an den Grenzübergängen kann deshalb nicht verzichtet werden.

14. Abgeordneter
Stutzer
(CDU/CSU) Wann und in welcher Größenordnung wird der Bundesminister der Finanzen die Gemeinschaftszollanlage von Padburg personell verstärken, nachdem jetzt alle Lastwagen auch während der Nacht abgefertigt werden, oder soll auch künftig entgegen der Auffassung des zuständigen Hauptzollamts der personelle Mehrbedarf allein durch Abzug von Beamten aus anderen Dienststellenbereichen gedeckt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Obert
vom 29. Juli

Das deutsche Zollamt Padborg war schon bisher rund um die Uhr besetzt, da der Transitverkehr und leichtverderbliche sowie eilbedürftige Warensendungen auch nachts abgefertigt wurden. Um jetzt auch den übrigen Warenverkehr nachts abfertigen zu können, sind der Oberfinanzdirektion Kiel am 1. Juli 1980 acht zusätzliche Planstellen zugewiesen worden.

Bei der Besetzung der Planstellen muß die Oberfinanzdirektion Kiel vorübergehend auf den im Oberfinanzbezirk vorhandenen Personalbestand zurückgreifen, bis dieser mit den in der Ausbildung befindlichen Nachwuchskräften entsprechend verstärkt werden kann.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

15. Abgeordneter
Dr. Wittmann
(München)
(CDU/CSU) In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung dagegen vorzugehen, daß Ostblockstaaten zunehmend deutsche Glaserzeugnisse nachahmen und mit Dumpingpreisen der deutschen Glasindustrie zunehmend Schaden zufügen (vgl. General-Anzeiger Bonn vom 6. Juni 1980)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 30. Juli**

Der Bundesregierung ist zwar bekannt, daß in der Glasindustrie über Nachahmungen geklagt wird, detaillierte Unterlagen, die ein Tätigwerden der Bundesregierung erlauben würden, sind von den Betroffenen bislang jedoch nicht zur Verfügung gestellt worden. Dies gilt auch für die im Bonner General-Anzeiger vom 6. Juni 1980 erwähnten Einfuhren rumänischer Glaserzeugnisse unter dem Fantasienamen „Katharinen-Hütte“.

Um gegebenenfalls gegen ein Dumping im Glasbereich vorgehen zu können, ist die Durchführung eines Antidumpingverfahrens gemäß Artikel 5 der VO (EG) Nr. 3017/79 vom 20. Dezember 1979 notwendig. Bisher hat die deutsche Glasindustrie keinen Antrag zur Einleitung eines solchen Verfahrens, für dessen Durchführung die EG-Kommission zuständig ist, gestellt.

Ich möchte im übrigen darauf hinweisen, daß mundgeblasenes Wirtschaftsglas zu den wenigen Industrieprodukten gehört, deren Einfuhr aus den Staatshandelsländern auch heute noch mengenmäßigen Beschränkungen unterliegt.

16. Abgeordneter **Glos** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die Verstaatlichung deutscher Unternehmen im Iran im Hinblick auf das deutsch-iranische Kapitalanlagenschutzabkommen, und gedenkt die Bundesregierung, Gegenmaßnahmen gegen iranische Vermögensanlagen in der Bundesrepublik Deutschland zu ergreifen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 30. Juli**

Die Bundesregierung hat sofort nach Bekanntwerden der vom iranischen Industrieministerium verfügten Einsetzung iranischer Direktoren bei fünf deutschen Pharma-Unternehmen ihre diplomatische Vertretung angewiesen, Gespräche mit der iranischen Regierung über die sich aus diesen Maßnahmen ergebenden rechtlichen und sachlichen Konsequenzen aufzunehmen. Sie hat dabei eingehend auf den zwischen beiden Ländern bestehenden Investitionsförderungsvertrag hingewiesen. Parallel hierzu wurden im Bundeswirtschaftsministerium mit Vertretern der betroffenen Pharma-Unternehmen, der Ressorts und der Wirtschaftsverbände die eingetretene Situation und die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens eingehend erörtert. Die in enger Abstimmung mit der Pharma-Industrie in Teheran geführten Regierungsgespräche dauern zur Zeit noch an. Inzwischen zeichnen sich Aussichten für eine Zwischenlösung ab; über eine endgültige Regelung soll noch verhandelt werden.

Die Frage von Gegenmaßnahmen auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes gegen iranische Vermögenswerte in der Bundesrepublik Deutschland stellt sich daher, jedenfalls zur Zeit, nicht.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

17. Abgeordneter **Dr. Möller** (CDU/CSU) Liegen der Bundesregierung gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vor, daß der Genuß von homogenisierter Milch (Homogenisierung = gleichmäßige Verteilung des Fetts in der Milch) „Arteriosklerose auslöst, mit allen ihren Folgen“ (vgl. Diagnosen Nr. 7, Juli 1980), und empfiehlt sie, homogenisierte Milch nicht mehr zu trinken?

**Antwort des Staatssekretärs Rohr
vom 25. Juli**

Der Bundesregierung liegen gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vor, daß der Genuß von homogenisierter Milch keine Arteriosklerose auslöst.

Seit dem Jahre 1971 wird die Hypothese des amerikanischen Kardiologen Dr. Oster, das durch die Homogenisierung der Milch freigesetzte Enzym-Xanthinoxidase könne Arteriosklerose und Herzinfarkte verursachen, in verschiedenen Zeitschriften abgedruckt. Auf Grund dessen hat die zuständige amerikanische Gesundheitsbehörde (Food and Drug Administration) eingehende Untersuchungen durch Mediziner, Ernährungswissenschaftler und Pathologen eingeleitet, die jedoch, wie übereinstimmend betont wurde, keine wissenschaftlichen Beweise für die von Dr. Oster vertretene Hypothese vorlegen konnten.

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich der Ernährungswissenschaftler Prof. Dr. E. Renner von der milchwirtschaftlichen Abteilung der Universität Gießen ebenfalls mit den Aussagen Dr. Osters auseinandergesetzt mit dem Ergebnis, daß die zum Teil recht widersprüchliche Hypothese nicht bestätigt werden konnte (Deutsche Medizinische Wochenzeitschrift, Nr. 2, 1979).

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
Arbeit und Sozialordnung**

18. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, den Hörgeschädigten in der Bundesrepublik Deutschland über die kostenlosen technischen Leistungen der Deutschen Bundespost hinaus auch bei dem Erwerb von Schreibtelefonen Hilfe zuteil werden zu lassen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke
vom 29. Juli**

Die Bundesregierung begrüßt die Entwicklung von technischen Hilfen, die geeignet sind, die Situation der Hör- und Sprachgeschädigten zu verbessern und diesem schwer betroffenen Personenkreis vor allem eine verstärkte Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dies gilt auch für das Schreibtelefon, das zumeist im privaten Bereich als Kommunikationshilfe für Hör- und Sprachgeschädigte in Betracht kommen wird.

Für eine Förderung durch die Rehabilitationsträger gilt folgendes: In der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine Gewährung von Schreibtelefonen nicht möglich, da es nicht dem unmittelbaren Ausgleich natürlicher Körperfunktionen dient und daher nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht als Hilfsmittel im Sinne des § 182 b RVO angesehen werden kann.

Für die Bereiche der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie der Kriegsopferversorgung bedarf die Frage der Gewährung bzw. Bezuschussung von Schreibtelefonen noch der eingehenden rechtlichen Prüfung.

Für den Bereich der Kriegsopferversorgung hat der Bund als Kostenträger in enger Abstimmung mit den Ländern bereits vor einiger Zeit eine Prüfung eingeleitet, ob bzw. inwieweit die Vorschriften über die orthopädische Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Gewährung bzw. Bezuschussung von Schreibtelefonen zulassen. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

Im Leistungsbereich der Sozialhilfe wird nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen das Schreibtelefon von den Trägern der Sozialhilfe grundsätzlich als Hilfsmittel anerkannt, sofern es im Einzelfall erforderlich und geeignet ist, die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zu erfüllen und auch die allgemeinen einkommens- und vermögensmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Sofern das Schreibtelefon zu beruflichen Zwecken benötigt wird, kann seine Beschaffung letztlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe unter den Voraussetzungen des Schwerbehindertenrechts gefördert werden.

Die mit dem Schreibtelefon zusammenhängenden Fragen stehen auch weiterhin auf der Tagesordnung der beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gebildeten Arbeitsgemeinschaft für die Rehabilitation der Hör- und Sprachgeschädigten.

19. Abgeordneter **Dr. Köhler (Duisburg)** (CDU/CSU) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, mit Hilfe oder im Rahmen einer Kindergeldregelung bzw. entsprechenden Kinderfreibeträgen den Anreiz für gewisse Gruppen ausländischer Arbeitnehmer entfallen zu lassen, ihre Kinder nach Deutschland zu holen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 29. Juli

Nach Auffassung der Bundesregierung hat der Familiennachzug ein ganzes Bündel von Ursachen. Vor allem ist es der Wunsch der Eltern, mit ihren Kindern zusammenzuleben, und die hier gegebenen besseren Chancen, einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz für die Kinder zu finden. Das höhere Kindergeld für Kinder in Deutschland, dem auch höhere Kosten für den Unterhalt dieser Kinder gegenüberstehen, dürfte allenfalls als mitwirkende Ursache in Betracht kommen. Mit einem höheren Kindergeld bzw. entsprechenden Kinderfreibeträgen für die im Ausland lebenden Kinder würde daher für die in Frage stehenden Gruppen ausländischer Arbeitnehmer auch nicht der Anreiz entfallen, diese Kinder nach Deutschland zu holen.

20. Abgeordneter **Dr. Köhler (Duisburg)** (CDU/CSU) Welche Relationen ergeben sich zwischen den Kosten einer großzügigeren Regelung für Kinder von ausländischen Arbeitnehmern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und den notwendig werdenden Infrastrukturmaßnahmen für dieselben Kinder, wenn sie ihren Eltern nach Deutschland folgen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke vom 29. Juli

Nach meiner Antwort auf Ihre erste Frage erübrigt sich ein solcher Kostenvergleich. Um übrigen wäre ein Vergleich auch nicht möglich, weil die Höhe der Kosten der Infrastrukturmaßnahmen nicht zu ermitteln wäre.

Es darf noch darauf hingewiesen werden, daß nach Auffassung der Bundesregierung das Kindergeld für Kinder im Ausland die dortigen Kosten für Unterhalt und Erziehung von Kindern und die dortigen Kindergeldleistungen berücksichtigt werden muß (Wohnlandprinzip). Die Bundesregierung sieht sich damit in Übereinstimmung mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1974, durch den die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Kindergeldreform 1975 ersucht wurde, mit den Herkunftsländern der ausländischen Arbeitnehmer Kindergeldvereinbarungen auf der Grundlage der Kindergeldleistungen des Wohnlands der Kinder zu schließen.

21. Abgeordnete
Frau
Verhülsdonk
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen will die Bundesregierung aus der Tatsache ziehen, daß ein großes Bedürfnis nach Teilzeitarbeit bei Frauen — aber auch vermehrt bei Männern — besteht und dies nicht nur hinsichtlich einer 20 Stunden Woche, sondern auch für eine Arbeitszeit von 30 Stunden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke
vom 29. Juli**

Die Bundesregierung setzt sich seit langem für eine Ausweitung des Angebots von Teilzeitarbeitsplätzen in Wirtschaft und Verwaltung ein, denn die Zahl der Teilzeitarbeitslosen ist noch immer relativ hoch. Im Juni 1980 waren es 155 000 von insgesamt 781 000 Arbeitslosen. Dazu kommt, daß der Mangel an Teilzeitarbeitsplätzen vor allem Frauen trifft, die eine besondere Zielgruppe der arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen der Bundesregierung darstellen.

Demgegenüber ist die Teilzeitarbeitslosigkeit der Männer gering. Im Juni 1980 waren unter den 155 000 Teilzeitarbeitslosen nur 2 445 Männer, also weniger als 2 v. H. Die Arbeitslosenquote für teilzeitarbeitslose Männer war mit 1,7 v. H. nur halb so hoch wie die Gesamt-arbeitslosenquote von 3,4 v. H.

Bereits im Oktober 1974 sind gemeinsame Empfehlungen von Bund, Ländern und Gemeinden zur Teilzeitarbeit erarbeitet worden. Der Bundeskanzler hat sich in der Regierungserklärung zu Beginn dieser Legislaturperiode im Dezember 1976 erneut für eine Ausweitung dieser Arbeitsform ausgesprochen, und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mit einer Broschüre zur „Teilzeitarbeit“ für eine verstärkte Nutzung dieser flexiblen Arbeitszeitgestaltung geworben. Diese Broschüre wurde 1978 mit einem gezielten Anschreiben an über 100 000 Unternehmen sowie an Betriebs- und Personalräte versandt. Eine Neuauflage ist 1979 erschienen.

Die Bemühungen um eine Steigerung der Teilzeitarbeitsplätze haben bereits — wie z. B. die Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit ausweist — zu erheblichen Erfolgen geführt. Danach lag die Zahl der versicherungspflichtig teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im 3. Quartal 1979 mit 1,587 Millionen um 172 000 oder 12 v. H. höher als im entsprechenden Quartal 1976. Die Zunahme der Zahl der Teilzeitarbeitsplätze war damit wesentlich ausgeprägter als die Zunahme der Arbeitsplätze für versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer insgesamt, die im gleichen Zeitraum um 4 v. H. auf 20 989 Millionen gestiegen ist.

Im öffentlichen Dienst — einschließlich der Beamten und Soldaten, die von der auf die versicherungspflichtig Beschäftigten beschränkten Statistik der Bundesanstalt für Arbeit nicht erfaßt werden — nahm die Teilzeitarbeit zwischen 1976 und 1979 um rund 58 000 auf 591 000 Personen zu. Das vom Bundestag verabschiedete 3. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 verbessert die Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung für Beamte weiter.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die Bundesanstalt für Arbeit haben schließlich durch die Ausdehnung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der sozialen Dienste unmittelbar zu einer Erhöhung des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen beigetragen. In besonderem Umfang ist dies mit dem arbeitsmarktpolitischen Programm der Bundesregierung für Regionen mit besonderen Beschäftigungsproblemen vom 16. Mai 1979 gelungen, worüber Herr Parlamentarischer Staatssekretär Buschfort auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Männle in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 23. Mai 1980 berichtet hat (Stenographischer Bericht der 219. Sitzung, Anlage 56).

Die Bundesregierung wird ihre auf Steigerung der Teilzeitarbeitsplätze gerichtete Politik fortsetzen und weiter an die Arbeitgeber — öffentliche wie private — appellieren, vermehrt Teilzeitarbeitsplätze be-

reitzustellen. Als Teilzeitarbeitsplätze gelten derzeit alle Arbeitsplätze mit einer Regelarbeitszeit von weniger als 40 Wochenstunden, also nicht nur solche mit 20, sondern auch solche mit 30 und mehr Wochenstunden.

22. Abgeordnete
Frau Verhülsdonk
(CDU/CSU) Welche Motivationsmöglichkeiten für Arbeitgeber wären denkbar, um die theoretisch mögliche Umwandlung von Vollzeitarbeitsplätzen in Teilzeitarbeitsplätze auch praktisch durchzuführen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Strehlke
vom 29. Juli

Die Bundesregierung sieht in der Umwandlung von Vollzeit- in Teilzeitarbeitsplätze keine Lösung der Arbeitsmarktprobleme, denn auch die vollzeitarbeitsuchenden Frauen, die zwei Drittel der arbeitslosen Frauen ausmachen, sind noch immer überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Da viele dieser Frauen auf ein volles Einkommen angewiesen sind, würden sie von einer Umwandlung von Vollzeitarbeitsplätzen in Teilzeitarbeitsplätze nachteilig betroffen. Die Bundesregierung wird deshalb eine solche Umwandlung nicht fördern, sondern die Arbeitgeber – wie bisher – auffordern, zusätzliche Teilzeitarbeitsplätze zu schaffen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

23. Abgeordneter
Berger (Lahnstein)
(CDU/CSU) Trifft es zu, daß der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom 12. Dezember 1978 festgestellt hat, daß den Kantinenpächtern nach geltendem Kartellrecht nicht verwehrt werden darf, die Verkaufspreise in den Kasernen nach Gutdünken festzusetzen, obwohl der BGH in einem anderen Urteil (AZ.: VIII ZR 193/75) nichts dagegen einzuwenden hatte, daß der Pächter einer Werkskantine seine Verkaufspreise nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung und des Betriebsrats erhöhen durfte, und ist es richtig, daß das Bundeskartellamt über das Urteil des BGH vom 12. Dezember 1978 hinaus die früher gebilligten vertraglichen Regelungen für den Warenbezug der Kantinenpächter nunmehr als Verstoß gegen kartellrechtliche Bestimmungen ansieht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle
vom 29. Juli

Im Zuge der Klage eines Heimbetriebsleiters gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Heimbetriebsgesellschaft mbH (HBG) hatte der Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheiden, ob die Klage in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte falle, wie es der Kläger begehrte, oder – wie die Beklagten meinten – die Verwaltungsgerichte zuständig seien. In seinem Urteil vom 12. Dezember 1978 hat der Kartellsenat des BGH die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bejaht und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Köln zurückverwiesen. Nach Auffassung des BGH ist sowohl der zwischen Bund und Heimbetriebsleiter abgeschlossene Überlassungsvertrag für Betriebsräume und Einrichtungsgegenstände als auch der zwischen Heimbetriebsgesellschaft (HBG) und Heimbetriebsleiter abgeschlossene Bewirtschaftungsvertrag – trotz der sich aus § 31 SG gegenüber den Soldaten ergebenden Fürsorgepflicht des Dienstherrn – nicht öffentlich-rechtlicher Natur, sondern dem bürgerlichen Recht

zuzuordnen. Der BGH führt in der Urteilsbegründung weiter aus, daß sich die Regelungsgegenstände der Verträge an den Vorschriften des bürgerlichen Rechts – hier dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – messen lassen müßten.

Zu diesen Ausführungen in der Urteilsbegründung scheint das zweite von Ihnen angezogene Urteil vom 14. Juli 1977 – Az. VIII ZR 183/75 – in Widerspruch zu stehen. Hier hat der 8. Zivilsenat des BGH entschieden:

„Der Verpächter einer Werkskantine kann wegen der vereinbarten Bindung des Pächters in Preisgestaltung und Leistungsangeboten verpflichtet sein, zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit der Kantine beizutragen.“ Die „vereinbarte Bindung“ des Pächters in der Preisgestaltung wurde demnach als Rechtens gewertet. Dieser Widerspruch zwischen den Urteilen zweier Senate des BGH wird sich erst in der Revisionsverhandlung aufklären lassen, die in absehbarer Zeit ansteht.

Denn mittlerweile haben die Bundesrepublik Deutschland und die HBG Revision eingelegt, nachdem das Landgericht Köln mit Urteil vom 24. Juli 1979 und das Oberlandesgericht Düsseldorf mit Urteil vom 22. April 1980 auch in der Sache entschieden haben. Dabei ist das OLG Düsseldorf noch über das LG Köln hinausgegangen, indem es festgestellt hat, daß nicht nur die Festsetzung der Preise des Grundsortiments unzulässig sei, sondern auch die Bindung der Heimbetriebsleiter an die von der HBG gelisteten Lieferanten. Dem OLG Düsseldorf lag bei der Urteilsfindung eine gutachtliche Stellungnahme des Bundeskartellamtes vom 26. Februar 1980 vor, in der ebenfalls diese Auffassung vertreten wurde. In dieser Stellungnahme stellt das Bundeskartellamt ausdrücklich fest, daß es seine früheren Ansichten, die Grundlage der Neuordnung des Kantinenwesens waren und sich jahrelang für die Soldaten und eine überwiegende Zahl von Heimbetriebsleitern als nützlich erwiesen haben, nicht mehr aufrecht erhalte. Würde diese Auffassung wirksam, verlöre die HBG ihre finanzielle Basis. Sie könnte auch Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr subventionieren.

24. Abgeordneter **Berger** (Lahnstein) (CDU/CSU) Trifft es zu, daß das Bundesverteidigungsministerium sich nach dem derzeitigen Auffassungsstand der Gerichte und des Bundeskartellamts gezwungen sieht, aus Fürsorgepflicht gemäß § 31 des Soldatengesetzes, zur Erhaltung eines sozialen Preisniveaus, die Kantinen in Filialbetriebe umzuwandeln, und ist die Bundesregierung bereit, die durch diese Filialisierung entstehenden Kosten zu tragen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle
vom 29. Juli

Das Bundesministerium der Verteidigung wird versuchen, die Umwandlung der Mannschaftsheime in Filialen einer Zentralgesellschaft zu vermeiden. Ein solcher Vorschlag, der in der Vorlage des Bundesministeriums der Verteidigung vom 1. Juli 1969 (sogenanntes „Adorno-Papier“) enthalten war, ist im übrigen schon einmal durch den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages verworfen worden.

Aus der Sicht der Fürsorge des Dienstherrn kann den Soldaten allerdings heute – auch zur Wahrung ihres derzeitigen sozialen Besitzstandes – nicht mehr zugemutet werden, zu der vor Beginn der Neuordnung des Kantinenwesens praktizierten Preisbildung in den Mannschaftsheimen zurückzukehren. Das Grundsortiment, in dem die wichtigsten, für den Soldaten in der Kaserne notwendigen Artikel zu bundesweit gleichen und sozial kalkulierten Preisen enthalten sind, hat sich bewährt. Im Bundesverteidigungsministerium sind daher Vorarbeiten für den Fall eingeleitet worden, daß der BGH das Urteil des OLG Düsseldorf vom 22. April 1980 bestätigen sollte. Die Vorarbeiten haben das Ziel, das Grundsortiment beizubehalten und die Übereinstimmung mit kartellrechtlichen Vorschriften herzustellen. Nur für den Fall, daß das Bundeskartellamt auch diesen Vorschlägen nicht zustimmt, muß zum Verbraucherschutz für ca. 350 000 auf die Mannschaftsheime ange-

wiesene Soldaten geprüft werden, ca. 550 jetzt gewerbliche Betriebe in Filialen umzuwandeln. Eine Filialisierung würde Haushaltsmittel erfordern, da die HBG die voraussichtlich erheblichen Kosten eines solchen Systems nicht erwirtschaften könnte. Der genaue Bedarf ist allerdings im Hinblick auf die Nachrangigkeit dieser Lösung noch nicht errechnet worden.

25. Abgeordneter **Berger** (Lahnstein) (CDU/CSU) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Grundinstandsetzung von Unterkünften in der Koblenzer Rheinkaserne wie vorgesehen im vierten Quartal 1980 beginnen wird und Mittel für die Fortsetzung des Bauprogramms in 1981 bereitgestellt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle vom 29. Juli

Auf Ihre Frage zur Grundinstandsetzung der Koblenzer Rhein-Kaserne teile ich mit, daß die Grundinstandsetzung der Truppenunterkunft mit dem Gebäude Nummer 5 im 4. Quartal 1980 begonnen wird und die Mittel für die Fortsetzung des Programms im Jahr 1981 bereitgestellt werden.

26. Abgeordneter **Weiskirch** (Olpe) (CDU/CSU) Trifft es zu, daß die nach Meinung der Truppe, des Wehrbeauftragten und auch der Bundesregierung schlechtesten Unterkünfte der Lehrgruppe D der Kampftruppenschule 2 (Unteroffiziergrundlehrgänge) in der Hindenburg-Kaserne in Munster nicht vom zusätzlichen Programm 1981 zum Bau von Truppenunterkünften betroffen sind, obwohl diese nach dem von der Bundesregierung erstellten Kriterienkatalog für die Dringlichkeit zur Kategorie 1 als eine unabweisbare Maßnahme gehören müßte, weil die Sicherheit von Mensch und Material gefährdet ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle vom 29. Juli

Wegen des schlechten Zustandes der Unterkünfte in der Hindenburg-Kaserne, aber auch in der Schulz-/Lutz- und Boeselager-Kaserne in Munster, ist im zusätzlichen Programm 1981 zunächst der Neubau einer Truppenunterkunft im Westen der Schulz-/Lutz-Kaserne als Ersatz für die Boeselager-Kaserne geplant. Es folgt dann der Abbruch der Alt- und Behelfsbauten in der Hindenburg- und Schulz-/Lutz-Kaserne sowie der Bau neuer Unterkuftsgebäude in diesen Kasernen. Die Baukosten für dieses Gesamtprogramm werden mindestens 90 Millionen DM betragen.

Mit dem Bau der neuen Truppenunterkunft muß begonnen werden, weil sie als Ausweichobjekt für das weitere Sanierungsprogramm in Munster benötigt wird.

Dieser Kasernenneubau für fast 50 Millionen DM soll noch Ende 1980 ausgeschrieben und im März 1981 begonnen werden.

Die neuen Unterkünfte könnten dann in den folgenden Jahren zunächst mit den besonders schlecht untergebrachten Soldaten der sanierungsbedürftigen Kasernen in Munster belegt werden.

27. Abgeordnete **Frau Krone-Appuhn** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß die 4. Luftwaffendivision in Aurich in ihrer Blücher-Kaserne kein intaktes Notstromaggregat hat, und welche militärischen Konsequenzen ergeben sich daraus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle
vom 29. Juli**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß das Notstromaggregat der 4. Luftwaffendivision in Aurich nicht ausreichend ist. Die zuständige Wehrbereichsverwaltung II hatte für 1980 die Beschaffung eines neuen Notstromaggregats mit Kosten von 350 000 DM vorgesehen. Wegen dringenderer Maßnahmen mußte die Beschaffung des Aggregats aber zurückgestellt werden.

Die nicht befriedigende Arbeitsweise des Notstromaggregats hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft.

28. Abgeordnete **Frau Krone-Appuhn** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß wesentliche Anlagen, die die unabdingbare Voraussetzung für die Hygiene in der Truppe sind, in der Blücher-Kaserne in Aurich geschlossen werden mußten, und wann gedenkt die Bundesregierung, die dringend erforderlichen Duschanlagen für die 4. Luftwaffendivision zu bauen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle
vom 29. Juli**

Der teilweise schlechte Zustand von Sanitäreinrichtungen, insbesondere der Duschräume, in der Blücher-Kaserne in Aurich ist der Bundesregierung bekannt. Die Sanierung mit Kosten von 2 Millionen DM ist wegen ihrer besonderen Dringlichkeit in das Sofortprogramm zur Verbesserung unzulänglicher Unterkünfte (Baubeginn 1981) aufgenommen worden.

29. Abgeordnete **Frau Krone-Appuhn** (CDU/CSU) Warum hat die Bundesregierung den Truppenärzten in Einöstandorten bisher keine Kassenermächtigung konzidiert, obwohl sich dadurch die Qualität der Truppenärzte erhöhen würde und durch die Durchführung von Behandlungen bei Familienangehörigen der Streitkräfte eine wesentliche Hilfe und Erleichterung für den Dienstablauf der Truppe geschaffen werden könnte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle
vom 29. Juli**

Grundsätzlich kann Sanitätsoffizieren die Genehmigung zur Ausübung kassenärztlicher Tätigkeit nicht erteilt werden, da diese Tätigkeit die Ausübung eines selbständigen Berufs bedeutet, der mit den dienstlichen Verpflichtungen eines Sanitätsoffiziers kollidiert.

Nach § 7 des Soldatengesetzes unterliegt die Pflicht des Soldaten zu treuem Dienen in zeitlicher Hinsicht keinen Begrenzungen rechtlicher Art; der Einsatz des Soldaten kann vielmehr jederzeit gefordert werden. Daher steht dieser Dienstpflicht eine kassenärztliche (Neben-)Tätigkeit entgegen, da auch diese im Grundsatz die jederzeitige Verfügungsbereitschaft erfordert und zur Einrichtung allgemeiner Sprechstunden verpflichtet.

Diese Auffassung wird durch Absatz 1 des § 20 der Zulassungsordnungen (ZO) sowohl für Ärzte als auch für Zahnärzte bestätigt:

„Für die Ausübung kassenärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der wegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder wegen anderer nicht ehrenamtlicher Tätigkeit für die Versorgung der Versicherten nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung steht.“

Darüber hinaus bewirkt § 368 a Abs. 4 RVO für die Zulassung als Kassenarzt,

„ . . . daß der Kassenarzt ordentliches Mitglied der für seinen Kassenarztsitz zuständigen kassenärztlichen Vereinigung wird und zur Teilnahme an der kassenärztlichen Versorgung berechtigt und verpflichtet ist; die vertraglichen Bestimmungen über die kassenärztliche Versorgung (§ 368 g) sind für ihn verbindlich.“

Auch die auf dieser Vorschrift beruhenden Pflichten können mit den soldatischen Dienstpflichten, insbesondere der Verpflichtung zu ständiger Einsatzbereitschaft, kollidieren. Sie verbieten daher grundsätzlich das Eingehen einer Bindung als Kassenarzt/Kassenzahnarzt.

30. Abgeordnete **Frau Krone-Appuhn** (CDU/CSU) Werden die Honorare für die Betreuung von RVO-Patienten, die auch den Bundeswehrkrankenhäusern gezahlt werden, von der Bundesregierung kassiert, und wäre es nicht sinnvoller, den Arztanteil des kostendeckenden Pflegesatzes den Bundeswehrärzten zur Verfügung zu stellen, um damit einen angemessenen Ausgleich für die zusätzlichen Belastungen zu schaffen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle vom 29. Juli

Die zu Frage 29 gemachten Ausführungen treffen auch für Bundeswehrkrankenhäuser zu.

Auch die Sanitätsoffiziere in Bundeswehrkrankenhäusern können deshalb keine Genehmigung zur Ausübung kassenärztlicher (Neben-)Tätigkeit erhalten.

RVO-Kassenpatienten können in Bundeswehrkrankenhäuser nur in Ausnahmefällen als Notfallpatienten aufgenommen werden. Die Behandlung dieser Patienten nehmen die betreffenden Sanitätsoffiziere im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit wahr, das bedeutet, daß damit keine über den üblichen Dienst in Bundeswehrkrankenhäusern hinausgehende zusätzliche Belastung verbunden ist. Deshalb wäre die Abgabe des in dem von den RVO-Kassen erstatteten Pflegesatz enthaltenen Anteils der ärztlichen Leistungen an den behandelnden Arzt nicht berechtigt.

Diese Regelung entspricht auch dem an zivilen Krankenanstalten üblichen Verfahren.

Die Einnahmen aus der Behandlung von RVO-Patienten werden der Bundeskasse zugeführt.

31. Abgeordneter **Hansen** (SPD) Trifft es zu, daß der Bundessicherheitsrat bereits am 19. Juni 1980 beschlossen hat, das Einsatzgebiet der Bundesmarine über den 61. Breitengrad hinaus zu erweitern, um abgezogene Einheiten der US-Marine zu ersetzen?
32. Abgeordneter **Hansen** (SPD) Kann dieser Beschluß ggf. als Präzedenzfall für eine Ausdehnung des bisher durch den Wendekreis des Krebses vertraglich begrenzten Operationsgebiet der NATO verstanden werden?
33. Abgeordneter **Hansen** (SPD) Warum hat die Bundesregierung den Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages über diese möglicherweise folgenreiche Entscheidung nicht rechtzeitig unterrichtet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle vom 30. Juli

Der Bundessicherheitsrat hat sich am 19. Juni 1980 auf Antrag des Bundesverteidigungsministers mit dieser Angelegenheit befaßt. In der

Sitzung wurde festgelegt, daß die Bundesrepublik Deutschland dem Nordatlantischen Bündnis ihre Bereitschaft erklären werde, die deutschen See- und Seeluftstreitkräfte künftig auch außerhalb der derzeit für die deutsche Marine bestehenden Bereichsgrenzen im Nordflankenraum einsetzen zu lassen.

Maßgebend für diese Entscheidung waren Überlegungen zur flexibleren Nutzung der vorhandenen Seestreitkräfte unter Berücksichtigung des Aspektes der Vorverteidigung: „Vorverteidigung auf See ist nicht an enge Gebietsgrenzen gebunden; sie erfordert den durch die Lage bestimmten Einsatz der See- und Seeluftstreitkräfte in vorgelagerten Seegebieten dort, wo ein Gegner seine Angriffe entwickeln kann.“ (Weißbuch 1979, Ziffer 222). Die bisherige formale Bindung konnte angesichts der veränderten Bedrohung den operativen Erfordernissen nicht mehr gerecht werden. Nach Wegfall der Einsatzbereichsgrenzen können die deutschen Marinestreitkräfte innerhalb des Nordflankenraumes von den NATO-Kommandobehörden flexibler eingesetzt und damit insgesamt besser als bisher für die Verteidigung dieses Raumes genutzt werden.

Eine Rolle spielte in der Diskussion des Bundessicherheitsrates auch die Überlegung, daß diese höhere operative Flexibilität und damit die größere Effektivität erleichtern würde, im Bedarfsfall Marinestreitkräfte anderer NATO-Partner zur Wahrnehmung der Interessen des Westens in anderen Regionen freizustellen. Bundesminister Dr. Apel hat dazu in seiner Rede vor der Kommandeurtagung der Bundeswehr am 29. April 1980 in Trier festgestellt: „Sicherheitspolitik hat einen globalen Ansatz. Auch weltweit geht es um Gleichgewicht, auch um militärisches Gleichgewicht. Wenn unsere amerikanischen Freunde in der NATO um Entlastung bitten müssen, um weltweit Aufgaben übernehmen zu können, dann müssen wir uns, nach Absprache und Entscheidung in der NATO, solidarisch dazu bereit finden.“

Eine Ausdehnung des Vertragsgebietes der NATO steht im Bündnis nicht zur Debatte. Darüber hinaus ist in den Erklärungen, die unsere Vertreter in den NATO-Gremien in Ausführung des Beschlusses des Bundessicherheitsrates abgegeben haben, ausdrücklich betont worden, daß unsere Bereitschaft zur Aufhebung der Einsatzbereichsgrenzen nicht mit der Absicht verbunden ist, die deutschen See- und Seeluftstreitkräfte über den heutigen bzw. bereits geplanten Umfang hinaus zu verstärken. Klargestellt wurde auch, daß das Angebot weder das derzeitige Unterstellungsverhältnis der deutschen Marine noch die augenblicklich gültigen NATO-Kommandobereichsgrenzen berührt.

Die Protokolle, in denen die Beschlüsse des Bundessicherheitsrates jeweils festgehalten werden, werden im Entwurf den beteiligten Ressorts zur Prüfung übersandt und nach Abstimmung und Einarbeitung der Änderungswünsche der Ressorts endgültig ausgefertigt und verteilt.

Angesichts der Terminbelastung des Verteidigungsausschusses hat die Bundesregierung Anfang Juli 1980, als das Protokoll der BSR-Sitzung vom 19. Juni 1980 vorlag, keine Möglichkeit mehr gesehen, den Ausschuß noch vor Beginn der Parlamentsferien zu unterrichten.

Die Bundesregierung betrachtet den Beschluß des Bundessicherheitsrates nicht als „möglicherweise folgenreiche Entscheidung“ im Sinne Ihrer Anfrage: weder eine Ausdehnung des NATO-Vertragsgebietes noch ein Einsatz der Bundesmarine außerhalb dieses Gebietes standen zur Entscheidung, sondern eine Einzelmaßnahme innerhalb des lange und oft diskutierten Konzepts der „Arbeitsteilung im Bündnis“.

34. Abgeordneter **Jäger (Wangen)** (CDU/CSU) Besteht die Gefahr, daß Offiziere mit erfolgreich bestandenem Studium nicht fachbezogen eingesetzt werden können, und somit der Nutzen des Studiums für die Bundeswehr als auch für die Erlangung eines Zivilberufs in Frage gestellt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Hiehle
vom 30. Juli**

Ihre Frage, ob die Gefahr bestehe, daß Offiziere mit erfolgreich bestandenen Studium nicht fachbezogen eingesetzt werden können und somit der Nutzen des Studiums für die Bundeswehr als auch für die Erlangung eines Zivilberufes in Frage gestellt wird, geht davon aus, daß die fachliche Ausbildung der Offiziere der alleinige Grund für die Einführung des Hochschulstudiums der Offiziere war. Das ist nicht der Fall.

Die Forderung nach einer Hochschulausbildung der Offiziere gehörte zu den bedeutendsten Folgerungen eines Gutachtens, das die Bildungskommission dem Bundesminister der Verteidigung im Jahre 1971 vorgelegt hatte. Die Kommission sah in der militärischen und wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere eine Einheit. Das Studium sollte wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert werden. Der Bundesminister der Verteidigung ist dieser Empfehlung gefolgt. Das Studium wurde ein wesentlicher Teil der Offizierausbildung. Auf diese Weise soll in erster Linie eine Verbesserung der Effektivität der Streitkräfte und eine Steigerung der Attraktivität des Offizierberufs erreicht werden.

Die von den Hochschulen der Bundeswehr angebotenen Studiengänge werden zwar nach dem größtmöglichen Nutzen des Fachstudiums für den Beruf des Offiziers festgelegt. Die aus organisatorischen Gründen notwendige Festschreibung einer bestimmten Anzahl von Studienplätzen in den einzelnen Fachrichtungen sowie die Zuordnung von Studiengängen zu Truppengattungen bzw. Dienstbereichen bedeutet jedoch nicht, daß die Verwendungen der Offiziere immer bestimmte Studienfachrichtungen voraussetzen. Dies ist vielmehr die Ausnahme. Dabei ist zu berücksichtigen, daß heute jedes Fachstudium neben dem Wissenschaftsbezug auch einen Berufsbezug hat. Dieser beschränkt sich nicht nur auf den Erwerb fachspezifischer Kenntnisse. Im Vordergrund steht vielmehr das Lernen wissenschaftlicher Methoden und das Hineinwachsen in wissenschaftliches Denken. Die im Studium erworbene Qualifikation soll für ein ganzes Berufsfeld und nicht nur für einen speziellen Beruf ausreichen. Darin liegt ein wesentlicher Nutzen des Studiums. In vielen zivilen Bereichen, die ein akademisches Studium voraussetzen, gilt dasselbe.

Die Bundesregierung sieht in der zum Teil aus dienstlichen Gründen nicht studienfachbezogenen möglichen Verwendung der Offiziere keinen Widerspruch zu der Ausbildungskonzeption der Bundeswehr.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für
innerdeutsche Beziehungen**

35. Abgeordneter **Dr. Hennig**
(CDU/CSU) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die UNO-Menschenrechtskonventionen unmittelbar geltendes Recht für die Bürger der jeweiligen Vertragsstaaten sind, und wenn ja, wird dann der Bundeskanzler den gegenseitigen Rechtsstandpunkt der DDR in seinen Gesprächen mit Herrn Honecker aufgreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Spangenberg
vom 29. Juli**

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Anwendung der Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen (Drucksache 8/3188 vom 20. September 1979) folgendes ausgeführt:

- In bezug auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Realisierung der im Pakt verankerten Rechte je nach ihren tatsächlichen Möglichkeiten schrittweise zu verwirklichen. Soweit

diese Rechte noch nicht gewährleistet sind, sind vor allem gesetzgeberische Maßnahmen ein geeignetes Mittel zu ihrer Verwirklichung. Auf welchem Wege dies geschieht, ist dem Ermessen der Vertragsstaaten überlassen.

- In bezug auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Der einzelne Vertragsstaat muß seine Gesetzgebung in Einklang mit den Rechten des Paktes bringen, sei es durch inhaltliche Anpassung, sei es durch Aufhebung entgegenstehender oder den Erlaß neuer Gesetze, ferner daß er eine dem Pakt gemäßige Auslegung und Anwendung dieser Gesetze im Einzelfall sicherstellen und etwa sonst erforderliche Maßnahmen treffen muß, damit die in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen auch tatsächlich in den Genuß der garantierten Rechte kommen können.

36. Abgeordneter
Dr. Hennig
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß der forcierte Ausbau der Sperranlagen an der Zonengrenze durch die DDR mit zahlreichen weiteren Selbstschußanlagen vom Typ SM 70, neuen unüberwindlichen Metallgitterzäunen und einen zweiten Schutzstreifenzaun, Betonbunkern und Unterständen mit der in Artikel 1 Grundlagenvertrag übernommenen Verpflichtung zur Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen vereinbar ist, und wenn nicht, wird der Bundeskanzler dieses Problem in seinen Gesprächen mit Herrn Honecker aufgreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Spangenberg
vom 29. Juli**

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt deutlich gemacht, daß die gewalttätige Grenze zwischen beiden deutschen Staaten ein Faktor ist, der die Glaubwürdigkeit einer Politik der guten Nachbarschaft immer wieder gefährdet. Die Grenzpraxis der DDR ist die schwerste Belastung für unser Verhältnis zur DDR. Andererseits ist die Grenze der deutlichste Ausdruck für die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den kommunistisch regierten Staaten in Osteuropa und der DDR einerseits und den parlamentarisch-demokratisch verfaßten Staaten andererseits. Dieser grundsätzliche Unterschied begrenzt den Handlungsspielraum jeder Bundesregierung, der insbesondere da eine Grenze findet, wo die DDR und die mit ihr verbündeten Staaten ihre Sicherheit bedroht sehen.

Unbeschadet dieser schwierigen Gesamtsituation versucht die Bundesregierung, in Verhandlungen eine Milderung der Härten der Teilung Deutschlands zu erreichen. Dies gilt insbesondere für eine Verbesserung der Durchlässigkeit der innerdeutschen Grenze. Hierbei sind vor allem die Gespräche über eine Verbesserung der Verkehrsbeziehungen und die Tätigkeit der Grenzkommission zu nennen.

37. Abgeordneter
Dr. Hennig
(CDU/CSU)
- Hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, daß Ehefrauen von Rentnern, die selbst noch nicht 60 Jahre alt sind, aber nur von der Rente ihres Mannes leben, dem Zwangsumtausch unterworfen sind, und wenn nicht, wird der Bundeskanzler dieses Problem in seinen Gesprächen mit Herrn Honecker aufgreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Spangenberg
vom 29. Juli**

Die Bundesregierung ist ständig darum bemüht, den Reiseverkehr zwischen beiden deutschen Staaten zu erleichtern und zu fördern. Im Rahmen dieser Bestrebungen ist bei der DDR auch die Frage nach einer Erweiterung des vom Mindestumtausch befreiten Personenkreises

auf einige weitere einkommenschwache Personengruppen angesprochen worden. Die DDR hat eine solche Erweiterung bisher abgelehnt. Die Bundesregierung wird auch in Zukunft den Problemen des verbindlichen Mindestumtausches bei Reisen in die DDR die gebotene Aufmerksamkeit widmen.

Die geplante Zusammenkunft des Bundeskanzlers mit dem Staatsratsvorsitzenden der DDR dient einer Besprechung zukünftiger Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen beiden deutschen Staaten. Für die Bundesregierung steht hierbei im Vordergrund, im Interesse der betroffenen Menschen die aus der Teilung resultierenden Probleme zu mildern. Einzelheiten des bevorstehenden Gesprächs können aus verständlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

38. Abgeordneter
Lenzer
(CDU/CSU)
- Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß die europäischen Industrien, die sich mit Mikroelektronik und Telematik, Computern und Software befassen, in Deutschland und Europa insgesamt nicht die erwarteten Fortschritte machen und auf dem Weltmarkt und sogar auf dem europäischen Markt weit hinter den Vereinigten Staaten und Japan zurückbleiben, und würde die Bundesregierung in Anbetracht dessen, daß sie selbst, der öffentliche Dienst und militärische Behörden die wichtigsten Kunden für Spitzentechnologie sind, ihren Einfluß geltend machen, um die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Industrien zu fördern und eine tragfähige industrielle Grundlage in Europa zu schaffen, die dem Wettbewerb mit den USA und Japan standhält?

Antwort des Staatssekretärs Haunschild vom 30. Juli

Die Industrien der Informationstechniken in Europa verfügen in weiten Bereichen über ein breites Angebot an hochwertigen Produkten. Dies führte zum Beispiel in der Datenverarbeitung in den letzten Jahren zu einer überdurchschnittlichen Ausweitung des Geschäftsvolumens von Unternehmen mit Basis in Europa. Die Bundesregierung verkennt jedoch nicht, daß nicht zuletzt wegen des erheblichen Umfangs öffentlicher Entwicklungs- und Lieferaufträge — vor allem in den Vereinigten Staaten — einige Unternehmen sehr große Marktanteile erringen konnten, was den Wettbewerb für die deutschen Firmen ganz erheblich erschwert.

Die Bundesregierung fördert daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und macht ihren Einfluß insbesondere in Bereichen geltend, in denen die öffentliche Hand als großer Auftraggeber auftritt, um in diesen wichtigen Spitzentechnologien zu einer tragfähigen industriellen Grundlage beizutragen. Die Bundesregierung läßt sich im übrigen von dem Grundsatz leiten, daß über die Zweckmäßigkeit industrieller Zusammenarbeit im Einzelfall von den Unternehmen selbst entschieden werden muß.

39. Abgeordneter
Lenzer
(CDU/CSU)
- Wird der zuständige Bundesminister mit seinen Kollegen in der Gemeinschaft Verbindung aufnehmen, um die zivilen Aspekte der Frage zu prüfen und im WEU-Rat oder über die Independent European Programme Group die militärischen Aspekte dieser Frage zu erörtern?

**Antwort des Staatssekretärs Haunschild
vom 30. Juli**

Fragen der zivilen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik werden bereits in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften behandelt und sind auch Gegenstand bilateraler Konsultationen.

Die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit im militärischen Bereich werden unter den Allianzpartnern fortlaufend geprüft.

Eine spezielle deutsche Initiative – sei es in Richtung Independent European Programm Group, sei es in Richtung Westeuropäische Union – kann jedoch erst dann in Erwägung gezogen werden, sobald sich konkrete Möglichkeiten einer Zusammenarbeit abzeichnen.

40. Abgeordneter **Dr. Narjes**
(CDU/CSU)
- Sind die Forschung und Experimente auf dem Gebiet der Atomkernverschmelzung gefährdet, weil politische Entscheidungen darüber ob wir die Fusion als Energiequelle der Zukunft nutzen wollen oder nicht, ausstehen, wie der Direktor des Münchner Max-Planck-Instituts für Plasma-Physik, Rudolf Wienecke, meint?

**Antwort des Staatssekretärs Haunschild
vom 30. Juli**

Die Frage bezieht sich wahrscheinlich auf eine Änderung des wissenschaftlichen Direktors des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik, Professor Dr. Rudolph Wienecke, in einer Pressekonferenz aus Anlaß des 20-jährigen Bestehens des Instituts. Wie mir Professor Wienecke mitteilte, bezog sich seine in der Presse verkürzt wiedergegebene Äußerung auf seine Ansicht, daß die Fusionsforschung inzwischen soweit vorangekommen sei, daß nunmehr in Europa eine politische Entscheidung nötig sei, ob das technologische Potential dieser Energiequelle ergründet werden solle. Aktueller Anlaß war, wie Professor Wienecke in einer weiteren Pressekonferenz ausführte, die letzte Entscheidung des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft, in der das Fusionsreaktortechnologieprogramm, das die laufenden Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft ergänzen soll, gegenüber dem Entwurf deutlich gekürzt worden ist. Die deutsche Seite hat sich dabei mit Erfolg bemüht, noch weitergehende Kürzungswünsche anderer Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß die Erforschung der kontrollierten Kernfusion wegen des möglicherweise großen Beitrags zur zukünftigen Energieversorgung intensiv gefördert werden muß. Diese Auffassung spiegelt sich in dem erreichten Niveau der Förderung der Forschungsarbeiten, die ganz überwiegend in den großen Forschungszentren durchgeführt werden (IPP Garching, KFA Jülich, KfK Karlsruhe, HMI Berlin), durch den Bund (90 v. H.) und die beteiligten Länder (je 10 v. H.), das mit heute jährlich ca. 90 Millionen DM angesichts der noch sehr langfristigen und risikoreichen Entwicklung eine beachtliche Höhe erreicht hat.

Hinzu kommen die Zuwendungen von der Europäischen Gemeinschaft, so daß der Fusionsforschung der Bundesrepublik Deutschland heute Mittel in Höhe von rund 120 Millionen DM pro Jahr zur Verfügung stehen. In den vergangenen Jahren konnten damit alle nach sorgfältiger Prüfung für nützlich befundenen größeren Projekte in deutschen Fusionsforschungszentren verwirklicht werden, so die Anlagen Wendelstein VII und ASDEX, die vor kurzem im IPP ihren Betrieb aufgenommen haben, und das Experiment TEXTOR, das zur Zeit in der KFA Jülich aufgebaut wird. Die nächste Generation der Forschungsexperimente wird trotz der immer noch sehr großen Entfernung von einer technischen Anwendung der Arbeiten Aufwendungen in einer Höhe erfordern, die im nationalen Rahmen kaum noch zu verkraften sein werden. Aus diesem Grund legt die Bundesregierung großen Wert

auf eine enge und arbeitsteilige internationale Zusammenarbeit, zumal die Aussichten für eine erfolgreiche internationale Kooperation in diesem Bereich besonders günstig sind, da die in anderen Technologiebereichen oft schwierig zu lösenden kommerziellen Probleme noch auf lange Sicht keine Rolle spielen werden.

Die Bundesregierung hat deshalb die in der Fusionsforschung besonders enge und gut funktionierende Kooperation innerhalb der Europäischen Gemeinschaft stets nachdrücklich unterstützt. Sie hält auch die Konzentration des europäischen Programms auf das zentrale Projekt JET, das gegenwärtig in Culham in Großbritannien errichtet wird, für richtig. Dies schließt nicht aus, daß die Bundesregierung auch die nähere Prüfung weiterer Projekte unterstützt, wie z. B. das derzeit vom IPP untersuchte Projekt ZEPHYR oder das im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation in Wien diskutierte, in weltweiter Kooperation geplante Projekt INTOR. Wegen der Höhe der Aufwendungen, die bei den genannten Projekten die Größenordnung von Milliarden DM erreichen oder überschreiten würden, hält sie allerdings eine sehr sorgfältige Prüfung vor weiteren Entscheidungen für ebenso notwendig wie eine intensive Nutzung der bereits vorhandenen und in Bau befindlichen Projekte.

41. Abgeordneter Dr. Narjes (CDU/CSU) Hält die Bundesregierung die von Professor Wiencke befürchtete Entwicklung der Fusionsforschung in Deutschland für vereinbar mit den Zielen ihrer Energiepolitik?

Antwort des Staatssekretärs Haunschild vom 30. Juli

Der Entwicklungsstand der Forschung erlaubt es heute und noch auf längere Sicht nicht, die kontrollierte Kernfusion unter energiepolitischen Zielsetzungen zu bewerten. Zur Zeit steht der wissenschaftliche Nachweis der technischen Beherrschbarkeit dieses Prozesses zur kontinuierlichen Energieerzeugung noch aus. Noch ist auch unklar, welcher der zahlreichen zur Zeit verfolgten und teilweise grundsätzlich unterschiedlichen Ansätze sich später zur Konstruktion eines Fusionsreaktors eignen wird. Für die Konstruktion eines Reaktors sind darüber hinaus noch schwierige technologische Fragen und insbesondere Materialprobleme zu lösen. Während die Ressourcenbasis bei der kontrollierten Kernfusion ebenso wie beim Schnellen Brutreaktor oder bei der Sonnenenergie keine wirksame Begrenzung des Einsatzpotentials darstellt, sind die für die Nutzungsmöglichkeiten deshalb ausschlaggebenden Faktoren der Umweltbeeinflussung und der Wirtschaftlichkeit heute noch nicht zu bewerten. Dies gilt sowohl für die Strahlenbelastung, die durch den zu erbrütenden Brennstoff Tritium oder die radioaktiv werdenden Strukturmaterialien eines Fusionsreaktors ausgelöst werden kann, wie für die Abwärmebelastung, die sich aus dem möglichen Wirkungsgrad und der notwendigen Anlagengröße künftiger Fusionsreaktoren ergeben wird. Es ist heute noch nicht möglich zu beurteilen, unter welchen Bedingungen die sich hieraus ergebenden Standortkriterien in der Bundesrepublik Deutschland erfüllt werden können.

Bonn, den 4. August 1980